

# Irrtum

## Grundtatbestände

## Spezialtatbestände

Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB	Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 S. 1, 2. Alt BGB	Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB	Übermittlungsirrtum, § 120 BGB	Arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung, § 123 BGB
Der Erklärende irrt sich über die Bedeutung des von ihm verwendeten Erklärungszeichens oder er misst der Erklärung eine andere Bedeutung bei, als ihr <b>objektiv</b> zukommt.	Der Erklärende benutzt ein anderes als das gewollte Erklärungszeichen oder es ist ihm nicht bewusst, welchen Rechtsbindungs- oder Geschäftswillen er nach außen erkennen lässt (Abgrenzung zum Inhaltsirrtum str.).	Die Erklärung bezieht sich zwar auf den gemeinten Gegenstand oder sie richtet sich an die wirklich gemeinte Person, aber der Gegenstand und/oder die Person haben andere Eigenschaften, als sich der Erklärende vorgestellt hat.	Der Übermittlungsbote übermittelt die Erklärung unbewusst unrichtig.	Durch eine Täuschungshandlung wird eine unrichtige Vorstellung erzeugt, verstärkt oder unterhalten. Der Täuschende handelt vorsätzlich (Arglist). Widerrechtlich ist eine Drohung, bei Widerrechtlichkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• des angedrohten Verhaltens,</li> <li>• des erstrebten Erfolgs</li> <li>• oder der Zweck/Mittel Relation.</li> </ul>